

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -	Drucksache DS0474/03	Datum 20.08.2003
Eigenbetrieb SAB		

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Ö	N	Beschlussvorschlag		
				angenommen	abgelehnt	geändert
Der Oberbürgermeister Betriebsausschuss SAB	16.09.2003 13.11.2003	X	X	z.K.		

beschließendes Gremium Stadtrat	04.12.2003	X		X	
---	------------	---	--	---	--

beteiligte Ämter 30	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		[X]
	KFP		[X]

Kurztitel:

Zweckvereinbarung zur Durchführung der Restabfallverwertung und –behandlung

Beschlussvorschlag:

Die Landeshauptstadt Magdeburg schließt mit den Landkreisen Bördekreis und Ohrekreis die als Anlage beiliegende Zweckvereinbarung zur Durchführung der Restabfallverwertung und -behandlung (Stand: 25. Juli 2003)

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
X			JA		NEIN	X

Gesamtkosten/Gesamteinnahmen der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/ Folgelasten ab Jahr keine <input type="checkbox"/>	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirk- samkeit
Euro	Euro	Euro	Euro	

Haushalt		Verpflichtungs- ermächtigung		Finanzplan / Invest. Programm	
veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/>		veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>	
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr mit Euro	davon Vermögens- haushalt im Jahr mit Euro	Jahr	Euro	Jahr	Euro
Haushaltsstellen	Haushaltsstellen				
	Prioritäten-Nr.:				

Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Gesamtkosten/Gesamteinnahmen der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/ Folgelasten ab Jahr keine <input type="checkbox"/>	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirk- samkeit
Euro	Euro	Euro	Euro	

Haushalt		Verpflichtungs- ermächtigung		Finanzplan / Invest. Programm	
veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/>		veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>	
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr mit Euro	davon Vermögens- haushalt im Jahr mit Euro	Jahr	Euro	Jahr	Euro
Haushaltsstellen	Haushaltsstellen				
	Prioritäten-Nr.:				

Eigenbetrieb	Sachbearbeiter Frau Primas (5 40 45 12)
---------------------	--

Eigenbetriebsleiter	Unterschrift
----------------------------	--------------

Begründung

Die Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Landkreise Bördekreis und Ohrekreis haben am 05. November 2001 die "Zweckvereinbarung zur Vorbereitung und Durchführung der Ausschreibung über die Restabfallverwertung und -behandlung auf der Grundlage der TA Siedlungsabfall vom 14. Mai 1993 einschließlich der Vergabe" beschlossen (Beschluss-Nr. 909-23(III)00) und Beschluss-Nr. 1255-33(III)01).

Auf Grundlage der Zweckvereinbarung vom 05. November 2001 und im Ergebnis eines Ausschreibungsverfahrens hat die Landeshauptstadt Magdeburg mit Wirkung für die übrigen Beteiligten mit der MHKW Rothensee GmbH Magdeburg den Vertrag zur Restmüllverwertung und -behandlung (Entsorgungsvertrag vom 09. Oktober 2002 geschlossen) Beschluss-Nr. 1933-54(III)02.

In Fortführung der Zweckvereinbarung vom 05. November 2001 sowie zur Konkretisierung und Anpassung der in ihr getroffenen Regelungen an die Bestimmungen des Entsorgungsvertrages soll die in Anlage 1 beiliegende "Zweckvereinbarung zur Durchführung der Restabfallverwertung und -behandlung" geschlossen werden.

Die angepassten Regelungen umfassen im Wesentlichen:

- Konkretisierung der der Landeshauptstadt Magdeburg von den Landkreisen übertragenen Teilaufgabe zur Durchführung des Entsorgungsvertrages (§ 2 Abs. 1)
- Regelungen über die gegenseitige Unterrichtung in Angelegenheiten des Entsorgungsvertrages (§ 3)
- die Bestimmung der Angelegenheiten, die der Mitwirkung der Beteiligten unterliegen (§ 2 Abs. 2 und § 5)
- Regelungen über die Wahrnehmung der den Beteiligten zustehenden Mitwirkungsrechte (§ 4 und § 5)
- Regelungen über die Berechnung und die Begleichung von anteiligen Behandlungsentgelten und anteiligen Verwaltungskosten (§ 6 und § 7)

In der in Anlage 1 beiliegenden "Zweckvereinbarung zur Durchführung der Restabfallverwertung und -behandlung" wurden die Ergebnisse der kommunalaufsichtlichen Vorprüfung eingearbeitet.

Der Beschluss der "Zweckvereinbarung zur Durchführung der Restabfallverwertung und -behandlung" wird analog in den Kreistagen der Landkreise Bördekreis und Ohrekreis gefasst.

Über Angelegenheiten, deren Entscheidung dem SR vorbehalten sind, dürfen die Mitglieder der Arbeitsgruppe erst nach der Entscheidung der Vertretungskörperschaften beschließen.

Mit dem Beschluss der o. g. Zweckvereinbarung tritt gleichzeitig die "Zweckvereinbarung zur Vorbereitung und Durchführung der Ausschreibung über die Restabfallverwertung und -behandlung auf der Grundlage der TA Siedlungsabfall vom 14. Mai 1993 einschließlich der Vergabe" vom 05. November 2001, ausgenommen § 2 Abs. 3, § 5 und § 9, außer Kraft

Anlage

Zweckvereinbarung
zur Durchführung der Restabfallverwertung und -behandlung

zwischen

*der Landeshauptstadt Magdeburg,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Bei der Hauptwache, 39104 Magdeburg,*

*dem Landkreis Bördekreis,
vertreten durch den Landrat,
Triftstraße 9 - 10, 39387 Oschersleben,*

und

*dem Landkreis Ohrekreis,
vertreten durch den Landrat,
Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben.*

Präambel

Die Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Landkreise Bördekreis und Ohrekreis haben am 05. November 2001 die „Zweckvereinbarung zur Vorbereitung und Durchführung der Ausschreibung über die Restabfallverwertung und -behandlung auf der Grundlage der TA Siedlungsabfall vom 14. Mai 1993 einschließlich der Vergabe“ geschlossen.

Auf der Grundlage der Zweckvereinbarung vom 5. November 2001 haben die Landeshauptstadt Magdeburg mit Wirkung für die übrigen Beteiligten und die Müllheizkraftwerk (mhkw) Rothensee GmbH, Magdeburg, den „Vertrag zur Restabfallverwertung und -behandlung“ vom 09. Oktober 2002 geschlossen.

Auf Grund der §§ 1 bis 5 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 07. August 2002 (GVBl. LSA S. 336), und in Fortführung der Zweckvereinbarung vom 05. November 2001 schließen

die Landeshauptstadt Magdeburg

- auf der Grundlage des Beschlusses ihres Stadtrates vom ... (Beschluss-Nr. ...) -,

der Landkreis Bördekreis

- auf der Grundlage des Beschlusses seines Kreistages vom ... (Beschluss-Nr. ...) -

und der Landkreis Ohrekreis

- auf der Grundlage des Beschlusses seines Kreistages vom ... (Beschluss-Nr. ...) -

die nachfolgende

„Zweckvereinbarung zur Durchführung der Restabfallverwertung und -behandlung“:

§ 1

Beteiligte

Beteiligte dieser Zweckvereinbarung sind die Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Landkreise Bördekreis und Ohrekreis.

§ 2

Aufgabenübergang, Zuständigkeit

- (1) Die Landeshauptstadt Magdeburg übernimmt zugleich für die übrigen Beteiligten die Teilaufgabe der Verwertung und Behandlung von Restabfällen nach Maßgabe des „Vertrages zur Restabfallverwertung und -behandlung“ vom 09. Oktober 2002 (Vertrag) und nimmt zugleich für die übrigen Beteiligten die hierin begründeten Rechte und Pflichten, einschließlich solcher Rechte und Pflichten, die vor dem Zeitpunkt der Leistungserbringung entstehen, und der nachvertraglichen Rechte und Pflichten nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen wahr (Vertragsdurchführung).

- (2) Bei der Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 ist die Landeshauptstadt Magdeburg an die Beschlüsse nach § 5 Abs.1 und 2 Satz 2 dieser Zweckvereinbarung gebunden.

§ 3

Unterrichtung, Vertraulichkeit

- (1) Die Beteiligten unterrichten sich gegenseitig schriftlich und unverzüglich über sämtliche Ereignisse, Maßnahmen und Umstände, die für die Erfüllung der nach § 2 dieser Zweckvereinbarung übertragenen Aufgabe bedeutsam sein können.
- (2) Die Landeshauptstadt Magdeburg unterrichtet die übrigen Beteiligten einmal jährlich bis zum 31.10. jeden Jahres schriftlich über den Gang der Vertragsdurchführung.
- (3) Die Beteiligten behandeln den Inhalt des Vertrages und alle ihnen im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung bekannt gewordenen oder bekannt werdenden Tatsachen vertraulich, soweit öffentlich-rechtliche Vorschriften nichts anderes bestimmen.

§ 4

Mitwirkung der Beteiligten, Arbeitsgruppe „Zweckvereinbarung“

- (1) Die Beteiligten wirken bei der Vertragsdurchführung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen mit.
- (2) Zur Wahrnehmung von Mitwirkungsrechten bilden die Beteiligten die Arbeitsgruppe „Zweckvereinbarung“. Mitglieder der Arbeitsgruppe sind der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Magdeburg und die Landräte der übrigen Beteiligten oder die von ihnen schriftlich benannten Vertreter.
- (3) Die Sitzungen der Arbeitsgruppe sind nichtöffentlich. Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Magdeburg beruft die Arbeitsgruppe ein, leitet ihre Sitzungen, bereitet ihre Beschlüsse vor und sorgt für deren Ausführung.
- (4) Die Arbeitsgruppe gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5

Beschlüsse der Arbeitsgruppe „Zweckvereinbarung“

- (1) Die Arbeitsgruppe entscheidet über:
1. die Erklärung des Rücktritts vom Vertrag,
 2. die Festsetzung von Vertragsstrafen,
 3. die Änderungen und Ergänzungen des Leistungsumfangs,
 4. die Festlegung und Neufestlegung der mittleren Jahresanlieferungsmenge,
 5. Entgeltanpassungsverlangen,
 6. die Aquirierung von Restabfallmengen,
 7. die Zustimmung zur Beauftragung eines Nachunternehmers,
 8. Maßnahmen zur Beseitigung von schwerwiegenden Leistungsstörungen und zur Sicherung der Vertragsdurchführung,

9. die Rücknahme von Abfällen und die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen,
 10. die Kündigung des Vertrages,
 11. die Übertragung von Rechten aus dem Vertrag,
 12. die Änderung des Vertrages,
 13. Regelungen gemäß § 6 Abs.3 dieser Zweckvereinbarung,
 14. die Feststellung der Jahresabrechnung gemäß § 6 Abs.4 dieser Zweckvereinbarung und
 15. sonstige Angelegenheiten von vergleichbarer Bedeutung.
- (2) Die Arbeitsgruppe kann der Landeshauptstadt Magdeburg Empfehlungen für die Vertragsdurchführung geben. In für einen Beteiligten wichtigen Angelegenheiten kann die Arbeitsgruppe Empfehlungen für verbindlich erklären.
- (3) Jeder Beteiligte hat das Recht, der Arbeitsgruppe Vorschläge zur Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 zu unterbreiten.
- (4) Die Arbeitsgruppe entscheidet durch Beschluss. Beschlüsse werden durch Abstimmungen gefasst. Beschlüsse nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 werden einstimmig, Beschlüsse im Übrigen mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen gefasst. Jeder Beteiligte hat eine Stimme. Die Arbeitsgruppe ist beschlussfähig, wenn sämtliche Beteiligte vertreten sind.

§ 6

Behandlungsentgelte

- (1) Die der Landeshauptstadt Magdeburg berechneten Gesamtentgelte tragen die Beteiligten anteilig nach dem Verhältnis der aus ihren Gebieten jeweils angelieferten Abfallteilmen-gen zu der angelieferten Abfallgesamtmenge unter einheitlicher Berücksichtigung des jeweils geltenden Behandlungsentgeltes. Hierzu legt die Landeshauptstadt Magdeburg den übrigen Beteiligten Teilrechnungen vor.
- (2) Die vertraglich geregelten Bestimmungen über die Rechnungslegung und die Fälligkeiten gelten im Verhältnis der Beteiligten zueinander entsprechend mit der Maßgabe, dass die in den Teilrechnungen ausgewiesenen Rechnungsbeträge innerhalb von 14 Werktagen nach Rechnungszugang fällig sind.
- (3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 können die Beteiligten gesonderte Regelungen über die Rechnungslegung und die Leistung von Entgelten treffen.
- (4) Die Landeshauptstadt Magdeburg legt bis zum 15. März jeden Jahres die Jahresabrechnung für das vorangegangene Rechnungsjahr unter Beifügung der für die Abrechnung maßgebenden Leistungsnachweise, Belege und sonstigen Unterlagen vor. Die Jahresabrechnung weist die der Landeshauptstadt Magdeburg berechneten Gesamtentgelte, die von den Beteiligten zu tragenden Entgeltanteile, die von den übrigen Beteiligten geleisteten Zahlungen, einschließlich der Verzugsschäden, sowie die für die Beteiligten ermittelten Rechnungsergebnisse aus.

§ 7**Verwaltungskosten**

- (1) Die der Landeshauptstadt Magdeburg für die Vertragsdurchführung entstehenden nachgewiesenen Verwaltungskosten (Personal- und Sachkosten) tragen die Beteiligten anteilig nach dem Verhältnis der für ihre Gebiete jeweils festgestellten Einwohnerzahlen zu der Summe der Einwohnerzahlen; maßgeblich sind die durch das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt jeweils zuletzt amtlich festgestellten Einwohnerzahlen.
- (2) Die Landeshauptstadt Magdeburg stellt den übrigen Beteiligten bis zum 15. März jeden Jahres die von ihnen zu tragenden anteiligen Verwaltungskosten für das Vorjahr in Rechnung; die für die Berechnung maßgeblichen Belege und sonstigen Unterlagen sind beizufügen. Die Rechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Werktagen nach Rechnungszugang fällig.

§ 8**Kündigung, Änderung, Auflösung**

- (1) Kündigungen dieser Zweckvereinbarung sind ausgeschlossen. Ausgenommen sind Kündigungen gemäß § 9 Abs.3 dieser Zweckvereinbarung und Kündigungen aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn für einen Beteiligten unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der anderen Beteiligten auf andere Weise schwere Nachteile für das Gemeinwohl nicht zu vermeiden oder zu beseitigen sind. Die Kündigung kann nur innerhalb von zwei Monaten erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Kündigungsberechtigte von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt. Die Kündigung bedarf der Schriftform; sie ist schriftlich zu begründen.
- (2) Änderungen der in dieser Zweckvereinbarung enthaltenen Bestimmungen bedürfen der Änderung der Zweckvereinbarung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Im Falle der Kündigung oder der Auflösung der Zweckvereinbarung regeln die Beteiligten die Abwicklung durch Vertrag. Kommt ein Vertrag innerhalb angemessener Frist nicht zustande, so trifft die Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen.

§ 9**Salvatorische Klausel**

- (1) Sollte in dieser Zweckvereinbarung ein regelungsbedürftiger Punkt versehentlich nicht geregelt worden sein, so verpflichten sich die Beteiligten, die so entstandene Regelungslücke im Sinne und Geiste dieser Zweckvereinbarung durch eine ergänzende Bestimmung zu schließen.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieser Zweckvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen dem Zweck sowie dem Sinne und dem Geiste dieser Zweckvereinbarung entsprechend neu zu fassen.
- (3) Haben die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Inhalts dieser Zweckvereinbarung

maßgebend gewesen sind, sich seit Abschluss dieser Zweckvereinbarung so wesentlich geändert, dass einem Beteiligten auch in Ansehung der Interessen der anderen Beteiligten das Festhalten an der ursprünglichen Regelung dieser Zweckvereinbarung nicht zuzumuten ist, so kann dieser Beteiligte eine Anpassung des Inhalts dieser Zweckvereinbarung an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder einem anderen Beteiligten nicht zuzumuten ist, die Zweckvereinbarung kündigen. Für das Anpassungsverlangen und die Kündigung nach Satz 1 gelten § 8 Abs.1 Sätze 4 bis 6 dieser Zweckvereinbarung entsprechend.

§ 10 Wirksamkeit

- (1) Diese Zweckvereinbarung und ihre kommunalaufsichtliche Genehmigung werden durch die Beteiligten nach den für Satzungen geltenden Vorschriften bekannt gemacht. Sie wird wirksam am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung durch die Beteiligten.
- (2) Gleichzeitig tritt die zwischen den Beteiligten geschlossene „Zweckvereinbarung zur Vorbereitung und Durchführung der Ausschreibung über die Restabfallverwertung und -behandlung auf der Grundlage der TA Siedlungsabfall vom 14. Mai 1993 einschließlich der Vergabe“ vom 05. November 2001, ausgenommen § 2 Abs.3, § 5 und § 9 dieser Zweckvereinbarung, außer Kraft.

Landeshauptstadt Magdeburg
- Der Oberbürgermeister -

Magdeburg, den LS

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landkreis Bördekreis
- Der Landrat -

Oschersleben, den LS

Kanngießer
Landrat

Landkreis Ohrekreis
- Der Landrat -

Haldensleben, den LS

Webel
Landrat